

4753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1994 betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll die derzeit geltende Regelung des Ingenieurkammergesetzes (IKG) 1969, durch eine Neuregelung ersetzt werden, weil die gleichzeitige Neufassung des Berufsrechtes der Ziviltechniker und die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Anpassung erforderlich machen. Die grundsätzliche Konzeption und viele Bestimmungen der IKG 1969 werden inhaltlich übernommen.

Der Beschluß trägt der im Ziviltechnikergesetz vorgesehenen Einteilung der Befugnisse in Architekten und Ingenieurkonsulenten Rechnung und stärkt die relative Selbständigkeit der beiden Sektionen durch die Einführung der Sektionsgliederung, die bisher nur im Bereich der Länderkammern bestand, auch im Bereich der Bundeskammer.

Weiters strebt der Beschluß unter Vermeidung entbehrlicher Normen einen Ausgleich zwischen dem Gebot des Legalitätsprinzips und dem Anspruch der Berufsvertretung auf autonomes Handeln an. Das Wahlverfahren wurde gegenüber der bisher geltenden Regelung so geändert, daß die unmittelbaren Wahlen, an denen alle Kammermitglieder teilnehmen, größeren Einfluß auf die Wahl der Kammerfunktionäre haben als bisher. Die direkte Wahl der Spitzenfunktionäre ist allerdings nicht vorgesehen.

Bezüglich der Gebarungskontrolle wurde die Berichtspflicht der Organe an die Vollversammlung der Länderkammer bzw. den Kammertag der Bundeskammer und deren Recht auf Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses beibehalten. Zusätzlich wurden den Kammermitgliedern Auskunfts- und Informationsrechte eingeräumt. Die Kontrollmöglichkeit der Aufsichtsbehörde wurde verstärkt und die Möglichkeit der Abberufung von Funktionären durch die Mitglieder vorgesehen. Die Einrichtung der internen Kontrolle wurde beibehalten. Diese Kontrollmechanismen werden für so ausreichend angesehen, daß eine Kontrolle durch den Rechnungshof entbehrlich ist, zumal die Kammern ihre Mittel ausschließlich durch Umlagen von ihren Mitgliedern erlangen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. Februar 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 02 16

Wilhelm Gantner
Berichterstatter

Ing. Johann Penz
Vorsitzender